

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00263 vom 14. September 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00263](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00263)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00263 du 14 septembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00263 del 14 settembre 2022

## Regeste

Hortbeitrag (Nichteintreten) | [Die Eltern der Beschwerdeführerin teilten der Beschwerdegegnerin Anfang 2022 mit, den Hortplatz für das Mädchen nicht mehr zu benötigen und das betreffende Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Mit der Ausgangsverfügung stellte die Beschwerdegegnerin hierauf fest, dass die Hortbeiträge auch während der Kündigungsfrist geschuldet seien. Auf einen dagegen erhobenen Rekurs der Beschwerdeführerin trat die Vorinstanz nicht ein.] Kammerzuständigkeit (E. 1.2). Ungeachtet dessen, ob die Beschwerdeführerin als Vertragspartei des strittigen Betreuungsverhältnisses anzusehen und/oder die Streitigkeit als Schulsache zu qualifizieren ist, ist die Beschwerdeführerin von der Ausgangsverfügung jedenfalls stärker als jedermann betroffen und damit zur Rekurerhebung legitimiert. Selbst wenn die Rekurslegitimation der Beschwerdeführerin aber zu verneinen (gewesen) wäre, wäre der daraus gezogene Schluss der Vorinstanz, auf den Rekurs nicht einzutreten, als überspitzt formalistisch einzustufen (E. 2.3). Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz im Weiteren, soweit sie ihre Zuständigkeit zur Beurteilung des Rechtsmittels in Zweifel zieht bzw. die Frage in den Raum stellt, ob es sich bei dem aufgelösten Betreuungsverhältnis überhaupt um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis handelt (E. 2.4). Gutheissung und Rückweisung zum materiellen Entscheid.

## Erwägungen

### E. 4

Da die Rückweisung auf einen Verfahrensfehler der Vorinstanz zurückzuführen ist, auf den die Parteien keinen Einfluss hatten, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59 mit Hinweisen). Die Vorinstanz ist sodann zu verpflichten, der Beschwerdeführerin antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG; Plüss, § 17 N. 26). Der Beschwerdegegnerin ist dagegen keine Parteientschädigung zuzusprechen, nachdem das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat (vgl. VGr, 28. Oktober 2021, VB.2021.00569, E. 7.2 mit Hinweisen; Plüss, § 17 N. 51) und das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist, welche ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigen würden.

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind als Zwischenentscheide im Sinn

von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu qualifizieren. Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.